

(2) 10% der Zuführungen an den Fonds II sind von den volkseigenen Betrieben an einen zentralen Fonds ihres zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich abzuführen.

(3) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird beauftragt, verbindliche Richtlinien auszuarbeiten, in denen festzulegen ist, wieviel Prozent der Einsparungen aus Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen an den Urheber als Prämie zu zahlen sind.

(4) Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen, die von überbetrieblicher Bedeutung sind, können auf Antrag an das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich aus dem bei diesem zu bildenden Fonds finanziert werden.

(5) Die Verantwortung für die Zahlung der Prämie für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen trägt der Leiter des Betriebes. Die Kontrolle erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitung.

### § 13

Über die Verwendung des Direktorfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge des Kulturdirektors und der Betriebsgewerkschaftsleitung der Leiter des Betriebes.

### VI.

#### Verantwortung

### § 14

Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß Zahlungen aus dem Direktorfonds nur dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im Direktorfonds auf Grund ordnungsmäßiger Zuführungen

angesammelt sind. Die Verwendung von Mitteln im Hinblick auf zu erwartende Zuführungen zum Direktorfonds ist nicht gestattet.

### § 15

(1) Für die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung der dem Direktorfonds zufließenden Beträge sowie für die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung des Direktorfonds sind der Leiter des Betriebes und der Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung des Direktorfonds sowie seine Verwendung sind von den für die Bestätigung des Kontrollberichtes zuständigen Organen zu prüfen und zu bestätigen.

### VII.

#### Schlußbestimmungen

### § 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 17

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1952

#### Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Ministerium der Finanzen  
I.V.: Rumpf  
Staatssekretär

Eine der nächsten Ausgaben des Gesetzblattes enthält folgende Beilagen:

- a) das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1951 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitausschnitt;
- b) das Stichwortverzeichnis, das den ganzen Jahrgang 1951 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt, mit einer Liste von Abkürzungen aus dem Jahrgang 1951.